

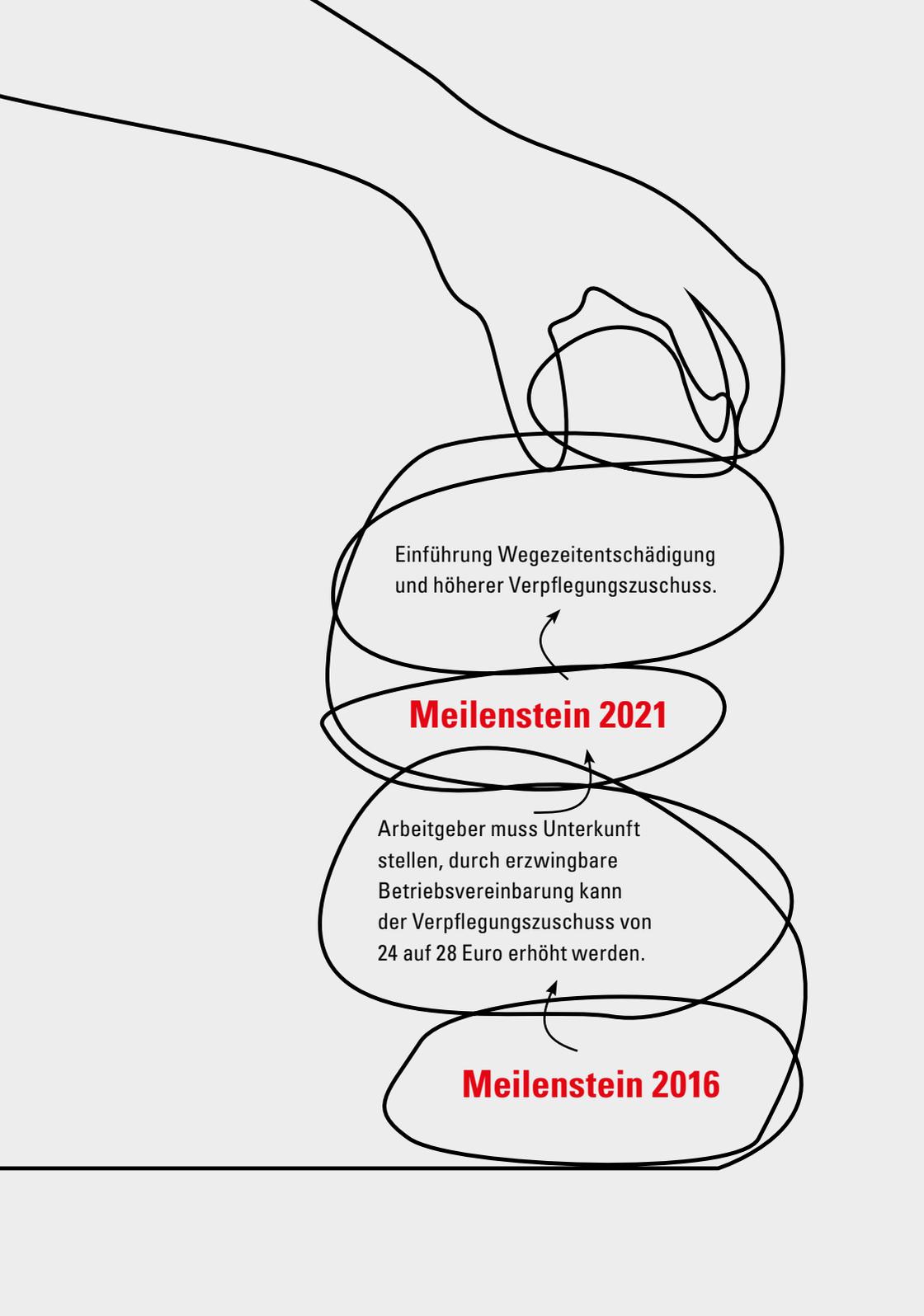


Jörg Dehmigen,
Polier aus Leipzig

Tarifwissen kompakt

Wegezeitentschädigung, Verpflegungszuschuss, Unterkünfte, Fahrtkosten





Einführung Wegezeitentschädigung
und höherer Verpflegungszuschuss.

Meilenstein 2021

Arbeitgeber muss Unterkunft
stellen, durch erzwingbare
Betriebsvereinbarung kann
der Verpflegungszuschuss von
24 auf 28 Euro erhöht werden.

Meilenstein 2016

Inhalt

Vorbemerkung und Hintergründe	4
Gegenüberstellung alte und neue Regelungen	8
 NEU ab 2023: § 5 BRTV Nr. 7 Wegezeitentschädigung	8
 BRTV bis 31.12.2022	8
 BRTV ab 01.01.2023	9
Zusammenfassung	14
 Baustellen mit täglicher Heimfahrt	15
- Verpflegungszuschuss	15
- Fahrtkostenerstattung	16
 Baustellen ohne tägliche Heimfahrt	17
- Wegezeitentschädigung	18
- Verpflegungszuschuss	19
- Unterkünfte	20
Gut zu wissen: Bulli-Fahrer	22
Gut zu wissen: Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Ringfahrten	23
Handlungsmöglichkeiten von Betriebsräten	24
 BV zum Verpflegungszuschuss	24
 Routenplaner	25
 Einsatz auf Auswärtsbaustellen	26
 Qualität der Unterkünfte	26
FAQ zur Wegezeitentschädigung	27
Hinweis zum Sonderkündigungsrecht ab 2026	27
IG BAU: Leistung. Verlässlichkeit. Sicherheit	28
Informationen zu Themenfeldern	30

Vorbemerkung und Hintergründe

Die Arbeit auf dem Bau ist etwas Besonderes. Nicht nur, dass hier Werte geschaffen werden, die Generationen überdauern. Die Arbeit ist hart und findet bei Wind und Wetter statt. Hinzu kommt: Wer auf dem Bau arbeitet, übt diese Tätigkeit mobil aus. Denn schlussendlich müssen die Bauleute an den Ort, an dem das Bauwerk errichtet werden soll.

Baubeschäftigte können dafür auf allen Bau- und Arbeitsstellen außerhalb des Betriebs eingesetzt werden. Das gilt auch für Arbeitsstellen, die nicht an einem Tag erreicht werden können.

Dadurch ist allerdings auch klar, dass Baubeschäftigte nicht sicher sein können, wo ihr nächstes Projekt stattfindet. Damit wechselt der Weg zur Arbeit ständig und ist nicht langfristig planbar. Auch weite Strecken sind oft die Folge. Eine durch unsere Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2021 zeigt: Der tägliche Weg zur Baustelle liegt im Durchschnitt bei rund 65 Kilometern – einfache Wegstrecke. Dieser erhebliche Mehraufwand der Bauleute wurde bisher nicht entschädigt. Das ist ein wesentlicher Unterschied zu den meisten anderen Berufen. Zum Vergleich: Die durchschnittliche Pendelstrecke liegt in der Bundesrepublik bei 17 Kilometern.

Diese Benachteiligung zwischen Bauleuten und anderen Berufsgruppen lässt sich nur bedingt verhindern. Die Mobilität am Bau gehört zur DNA der Branche. Trotzdem haben wir als IG BAU einen Weg gesucht, diese Benachteiligung der mobil Beschäftigten zu lindern. Denn wir wollen, dass die Arbeit am Bau sich lohnt und gleichzeitig familienfreundlich ist.

Auf dem Gewerkschaftstag 2017 haben wir entschieden, dass wir eine Wegezeitentschädigung für mobil Beschäftigte erreichen wollen. Denn wenn sich mobile Arbeit schon nicht verhindern lässt, dann muss sich die Mobilität wenigstens in den Geldbeuteln auszahlen. In der Tarifrunde 2018 verhandelten wir erstmals über

das Thema. In der Tarifrunde 2021 gelang der erste Durchbruch. Ab dem Jahr 2023 gibt es eine verlässliche Wegezeitschädigung in Form eines entfernungsabhängig höheren Verpflegungszuschusses und einer Pauschale bei Auswärtsbaustellen. Und ab dem Jahr 2026 haben wir die Möglichkeit, diese Regelungen weiterzuentwickeln. Die neuen Regelungen gelten für Ost und West gleichermaßen. Ein wichtiger Beitrag zur Deutschen Einheit auf dem Lohnzettel.

Die mobile Arbeit am Bau hat noch weitere Besonderheiten, für die wir tarifliche Regelungen gefunden haben. Wenn die Baustellen zu weit weg sind, um sie täglich von zuhause aus zu erreichen, müssen durch den Arbeitgeber nach wie vor Unterkünfte gestellt werden. Auch der Einsatz des eigenen PKWs für die Anreise wird weiterhin vergütet. Diese und weitere Punkte sind in § 7 des Bundesrahmentarifvertrags (BRTV) für die gewerblich Beschäftigten und des Rahmentarifvertrags (RTV) für die Angestellten geregelt.

Im Laufe der Jahre haben wir mit den Arbeitgebern über zahlreiche Regelungen in unseren Tarifverträgen verhandelt. Wir haben somit einen echten Beitrag dazu geleistet, dass die Arbeit am Bau attraktiv sein kann und sich lohnt. Ob diese Regelungen jedoch zur Anwendung kommen, liegt nicht zuletzt an Betriebsräten und den Mitgliedern der IG BAU. Denn die besten Tarifverträge bringen nichts, wenn sie nicht gelebt werden und Beschäftigte auf ihre Rechte verzichten. Damit Tarifverträge leben können, muss man sie kennen und verstehen und auch durchsetzen.



Neben dieser Broschüre gibt es eine Arbeitshilfe BildungsBAUstein, die sich mit der Vermittlung der wesentlichen Regelungen des § 7 befasst – für Betriebsräte und für Mitglieder im Rahmen von Veranstaltungen.

Die vorliegende Broschüre geht speziell auf die Regelungen im Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) ein. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 7 des Rahmentarifvertrags (RTV) für Angestellte wieder.



Gemeinsam



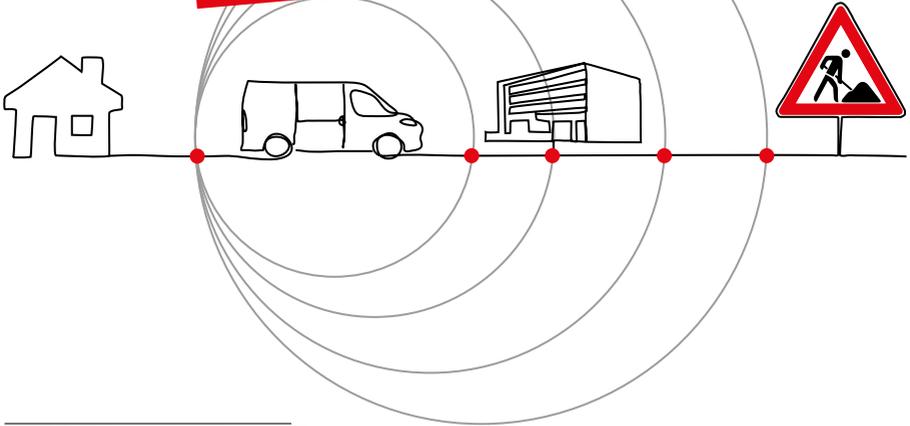


mächtig



Gegenüberstellung

alte und neue Regelungen



BRTV bis 31.12.2022

Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt (§ 7 Nr. 3 BRTV)

Bei Arbeiten außerhalb des Betriebs

§ 7 Nr. 3.1 tägliche Heimfahrt **Fahrtkostenabgeltung**

mind. 10 Kilometer von Wohnung entfernt;

mit eigenem Fahrzeug 20 Cent/km;

max. 20 Euro je Arbeitstag

mit öffentlichen Verkehrsmitteln – Kostenerstattung

§ 7 Nr. 3.2 tägliche Heimfahrt **Verpflegungszuschuss:**

Ab 10 Stunden von der Wohnung abwesend

4,09 Euro WEST je Arbeitstag

2,56 Euro OST je Arbeitstag

NEU ab 2023: § 5 BRTV Nr. 7 Wegezeitentschädigung

Soweit die Wegezeiten nicht ohnehin als Arbeitszeiten gelten, wird eine Wegezeitentschädigung gezahlt. Diese Wegezeiten werden nicht als Arbeitszeiten im Sinne des Arbeitszeitgesetzes gewertet. Soweit es bereits betriebliche Regelungen zur Wegezeitentschädigung gab, können diese auf die folgenden Regelungen angerechnet werden.

BRTV ab 01.01.2023

Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt (§ 7 Nr. 3 BRTV)

Bei Arbeiten außerhalb des Betriebs

§ 7 Nr. 3.1 tägliche Heimfahrt **Fahrtkostenabgeltung**

mind. 10 Kilometer von Wohnung entfernt;

mit eigenem Fahrzeug 20 Cent/km;

max. 30 Euro je Arbeitstag

mit öffentlichen Verkehrsmitteln – Kostenerstattung

§ 7 Nr. 3.2 tägliche Heimfahrt **Verpflegungszuschuss:**

Ab 8 Stunden von der Wohnung abwesend, je Arbeitstag

Bis 50 km	6 Euro (2023)	7 Euro (ab 2024)
-----------	---------------	------------------

51 km – 75 km	7 Euro (2023)	8 Euro (ab 2024)
---------------	---------------	------------------

Mehr als 75 km	8 Euro (2023)	9 Euro (ab 2024)
----------------	---------------	------------------

Kürzeste Strecke mit Routenplaner (Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 10, welcher Planer)

Entscheidend ist die Strecke Betrieb – Arbeitsstelle

**Ohne tägliche Heimfahrt (§ 7 Nr. 4)
Ab 50 Kilometer vom Betrieb zur Baustelle und
1 ¼ Stunden von der Wohnung zur Baustelle**

§ 7 Nr. 4.1 OHNE tägliche Heimfahrt
Verpflegungszuschuss
24 Euro täglich
durch Betriebsvereinbarung bis zu 28 Euro
Einigungsstellenfähig

§ 7 Nr. 4.2 OHNE tägliche Heimfahrt
Unterkunft
AG muss Unterkunft zur Verfügung stellen
ab 10 km von Unterkunft 20 Cent/km bis **max. 20 Euro** (§ 7 Nr. 3.1)

BRTV ab 01.01.2023

→ **Ohne tägliche Heimfahrt (§ 7 Nr. 4):
Ab 75 km vom Betrieb zur Baustelle und
mehr als 75 Minuten von der Wohnung zur Baustelle**

§ 7 Nr. 4.1 Wegezeitentschädigung

Mehr als 75 km bis 200 km	9 Euro
mehr als 200 km bis 300 km	18 Euro
mehr als 300 bis 400 km	27 Euro
mehr als 400 km	39 Euro

Jede gefahrene Strecke (Hin- und Rückfahrt) kalenderwöchentlich
sowie die vom AG angeordneten An- und Abreisen

→ **§ 7 Nr. 4.2 OHNE tägliche Heimfahrt**

Verpflegungszuschuss

24 Euro täglich

durch Betriebsvereinbarung bis zu 28 Euro

Einigungsstellenfähig

→ **§ 7 Nr. 4.3 OHNE tägliche Heimfahrt**

Unterkunft

AG muss Unterkunft zur Verfügung stellen

ab 10 km von Unterkunft 20 Cent/km bis **max. 30 Euro** (§ 7 Nr. 3.1)

Wenn **Unterkunft außerhalb Baustelle**, erhöht sich der Verpflegungszuschuss
von 24 Euro (bzw. 28 Euro, wenn entsprechende Betriebsvereinbarung) um

4 Euro pauschal.

§ 7 Nr. 4.3 OHNE tägliche Heimfahrt

An- und Abreise

20 Cent/km unbegrenzt

Für Baustellenwechsel (Ringfahrten) und Rückfahrt zur Wohnung
gilt der GTL.

§ 7 Nr. 4.4 OHNE tägliche Heimfahrt

Wochenendheimfahrten

- Fahrtkosten nach 3.1 allerdings unbegrenzt
- nach 8 Wochen und 250 km 1 Tag frei
- nach 8 Wochen 500 km 2 Tage frei



BRTV ab 01.01.2023

§ 7 Nr. 4.4 OHNE tägliche Heimfahrt

An- und Abreise

20 Cent/km unbegrenzt

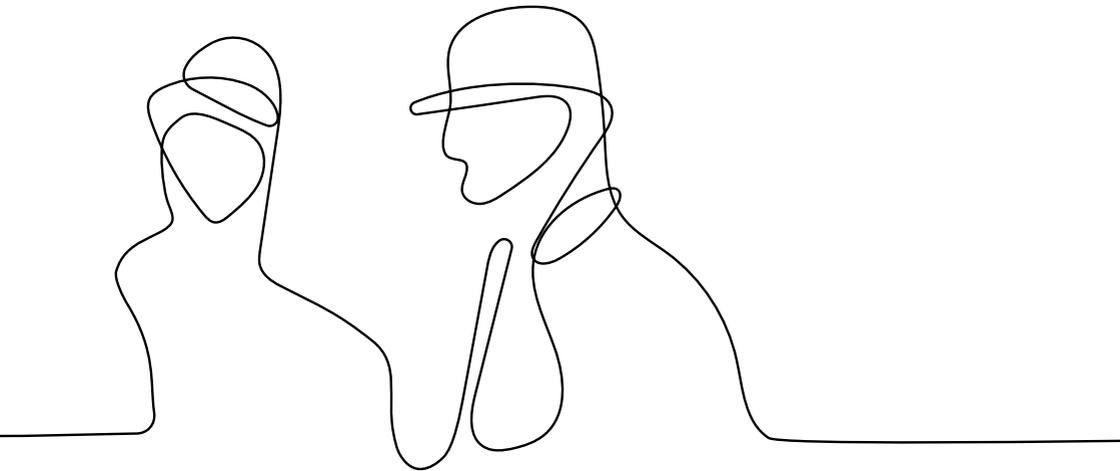
Für Baustellenwechsel (Ringfahrten) gilt der GTL.

§ 7 Nr. 4.5 OHNE tägliche Heimfahrt

Wochenendheimfahrt

- Fahrtkosten nach 3.1 allerdings unbegrenzt

- nach 4 Wochen Einsatz auf Baustelle und mehr als 500 km Entfernung
Betrieb und Arbeitsstelle: 1 Tag frei

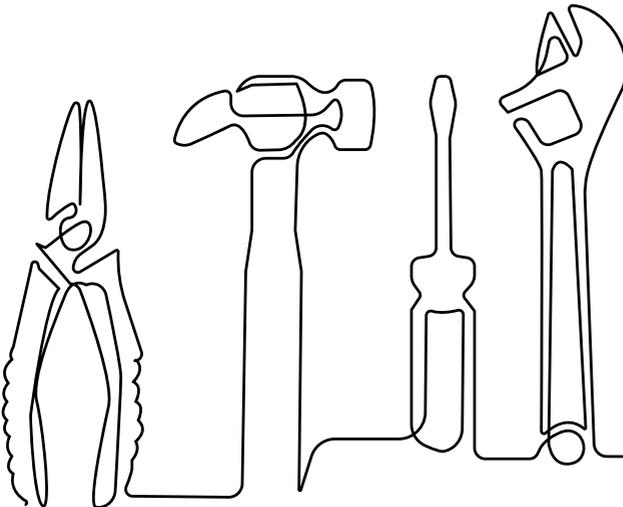


Zusammenfassung

**Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen zwei Arten von Baustellen:
Baustellen mit täglicher Heimfahrt und Baustellen ohne tägliche Heimfahrt.**

Baustellen **ohne tägliche Heimfahrt** sind dadurch gekennzeichnet, dass sie mindestens 75 Kilometer vom Betriebsitz entfernt sind und die Fahrzeit von der Wohnung zur Baustelle mindestens 75 Minuten (eineinviertel Stunden) beträgt. Für die jeweiligen Baustellenarten gibt es unterschiedliche Regelungen.

So wurde die Wegezeitentschädigung für Baustellen mit täglicher Heimfahrt in Form eines gestaffelten und erhöhten Verpflegungszuschusses geregelt. Auf Baustellen ohne tägliche Heimfahrt gibt es, neben einem Verpflegungszuschuss und einer vom Arbeitgeber gestellten Unterkunft, zusätzlich eine eigene Regelung zur Wegezeitentschädigung.

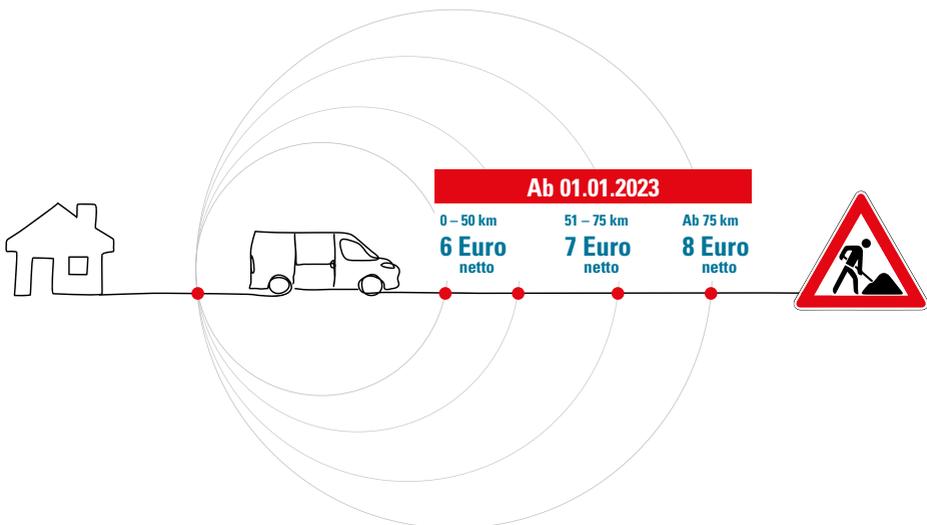


Baustellen mit täglicher Heimfahrt

Verpflegungszuschuss

Ab 1. Januar 2023 gilt bundesweit: Wenn ein Beschäftigter länger als acht Stunden aus beruflichen Gründen von seiner Wohnung abwesend ist, hat er Anspruch auf einen Verpflegungszuschuss. Die Regelung gilt nicht für stationär am Betriebsitz arbeitende Beschäftigte.

Die Höhe des Verpflegungszuschusses ist nach Kilometern gestaffelt. Hier gilt, je weiter die Baustelle vom Betrieb entfernt ist, desto höher fällt die Entschädigung aus.



Es erfolgt über den Arbeitgeber eine Auszahlung des Verpflegungszuschusses, der in der Regel sozialversicherungs- und steuerfrei ist. Also netto!

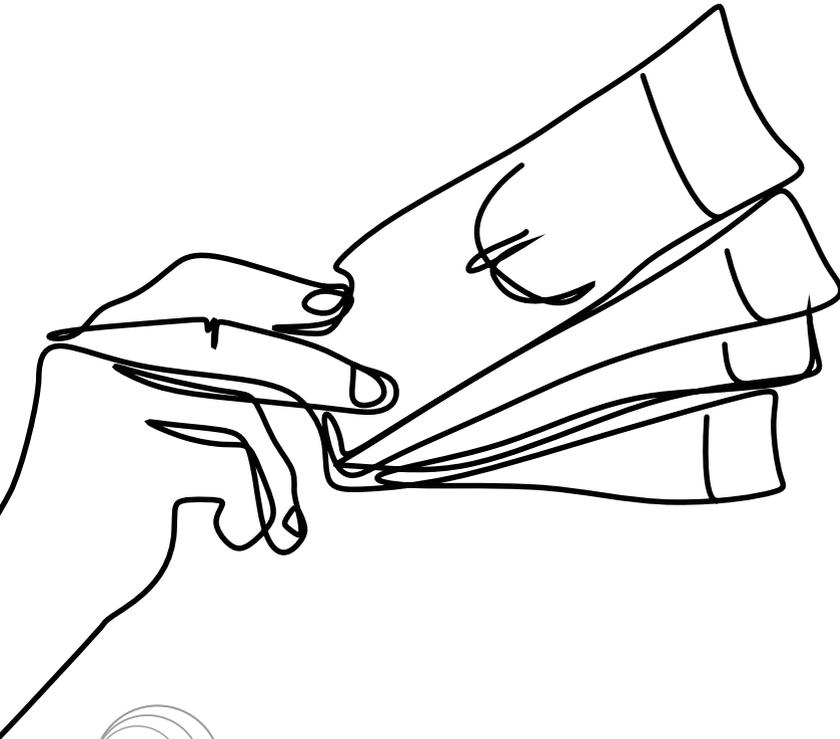
Wie weit die Baustelle vom Betrieb weg ist, soll über einen Routenplaner festgestellt werden. Es gilt, die zu fahrende Strecke, nicht die Entfernung (Luftlinie), zu ermitteln und zu Grunde zu legen.

Fahrtkostenerstattung

Wer mit dem eigenen Fahrzeug zur Baustelle anreist, erhält vom Arbeitgeber eine Fahrtkostenerstattung von 20 Cent pro gefahrenen Kilometer. Pro Tag ist die Erstattung jedoch auf 30 Euro gedeckelt (bisher 20 Euro). Wer mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreist, bekommt die entsprechenden Kosten erstattet.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Baustelle mindestens zehn Kilometer von der Wohnung entfernt ist.

Die Fahrtkostenerstattung entfällt, wenn der Arbeitgeber ein geeignetes Fahrzeug zur kostenlosen Beförderung zur Verfügung stellt – nicht jedoch die Wegezeitschädigung!



Baustellen ohne tägliche Heimfahrt

Nicht selten sind Baustellen so weit von zuhause entfernt, dass eine tägliche An- und Abreise schlichtweg unzumutbar und mitunter gefährlich sein kann. Immer wieder kommt es zu Unfällen, weil neben einem harten Bau-Arbeitstag noch eine entsprechend lange Reisezeit hinzukommt. All das geht nicht spurlos an einem vorbei.

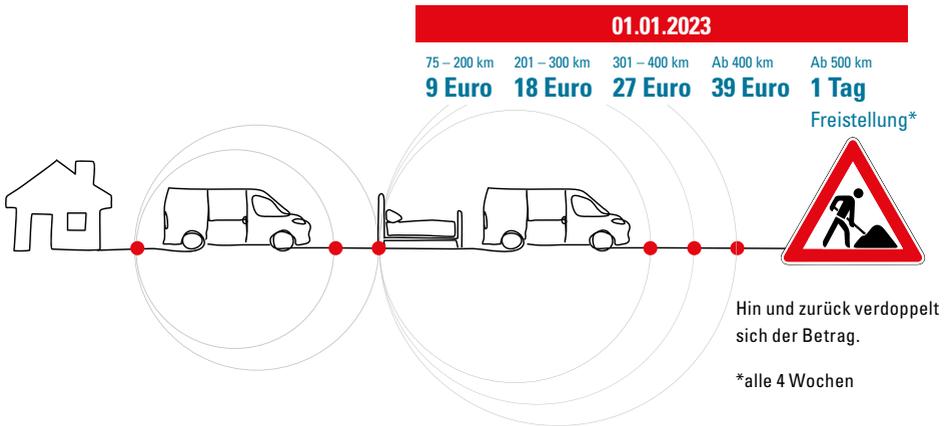
Als IG BAU wollen wir, dass unsere Mitglieder nicht nur auf der Arbeit unverletzt bleiben, sondern auch gesund zuhause ankommen. Darum empfehlen wir dringend, die kostenlose Möglichkeit einer Unterkunft in Anspruch zu nehmen.

Von einer „Auswärtsbaustelle“ sprechen wir dann, wenn diese mindestens ein-einviertel Stunden (75 Minuten) von der Wohnung **und** mindestens 75 Kilometer vom Betrieb entfernt ist.

Sollte die Baustelle doch z. B. näher am Betriebssitz sein, gibt es trotzdem die Möglichkeit, mit dem Betrieb eine Unterbringung zu vereinbaren. Denn schlussendlich hat der Betrieb ein hohes Interesse daran, dass die Beschäftigten auf dieser Baustelle sicher arbeiten. Der Tarifvertrag regelt nur den Mindeststandard – besser kann es immer werden.

Wegezeitentschädigung

Pro Strecke gibt es eine Entschädigung zwischen 9 und 39 Euro (bei Hin- und Rückfahrt also 18 bis 78 Euro). Über die Höhe entscheidet auch hier die Entfernung zwischen Betrieb und Baustelle.



§ 7 Nr. 4.4. BRTV

Wenn Baustellen über 500 Kilometer vom Betrieb entfernt sind, erhalten die Beschäftigten alle vier Wochen für Tätigkeiten auf diesen Baustellen einen bezahlten Tag frei. Den freien Tag gibt es im Zusammenhang mit einer Wochenendheimfahrt. Der Anspruch entfällt, wenn die An-/Abreise durch den Betrieb mit dem Flugzeug organisiert wird.

BETRIEBSRÄTE SIND GEFRAGT



Wie weit die Baustelle vom Betrieb weg ist, soll auch hier über einen Routenplaner festgestellt werden. Dabei gilt die zu fahrende Strecke, nicht die Entfernung (Luftlinie). Welcher Planer verwendet und nach welchen Maßgaben die Route (verkehrsgünstigste oder kürzeste Route) ausgewählt wird, hat ggf. Auswirkungen auf die Höhe der Wegezeitentschädigung. Hier sind gut qualifizierte Betriebsräte gefragt, denn diese Fragen unterliegen der Mitbestimmung. Betriebsratsmitglieder können hier direkt gestalten!

Verpflegungszuschuss

Der Verpflegungszuschuss beträgt pro Arbeitstag 24 Euro. Der Anspruch auf Verpflegungszuschuss entfällt bei Krankenhausaufenthalten oder unentschuldigtem Fehlen.

BETRIEBSRÄTE SIND GEFRAGT



Durch Betriebsvereinbarung kann der Verpflegungszuschuss auf 28 Euro pro Tag angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine erzwingbare Betriebsvereinbarung: Wenn es mit dem Arbeitgeber keine Einigung gibt, kann die Einigungsstelle angerufen werden. Bei z. B. 200 Arbeitstagen pro Jahr handelt es sich hier um eine richtig hohe Summe, die für die Beschäftigten rausgeholt werden kann.

§ 7 Nr. 4.3. BRTV

Ab 2023 gilt: Wenn die Unterkunft außerhalb der Baustelle liegt, erhöht sich der Verpflegungszuschuss pauschal um weitere 4 Euro pro Tag.

Rechenbeispiel:

Verpflegungszuschuss		24,– Euro
Erhöhung wg. Betriebsvereinbarung	+	4,– Euro
Unterkunft außerhalb der Baustelle	+	4,– Euro
<hr/>		
Verpflegungszuschuss (max.)		32,– Euro

Unterkünfte

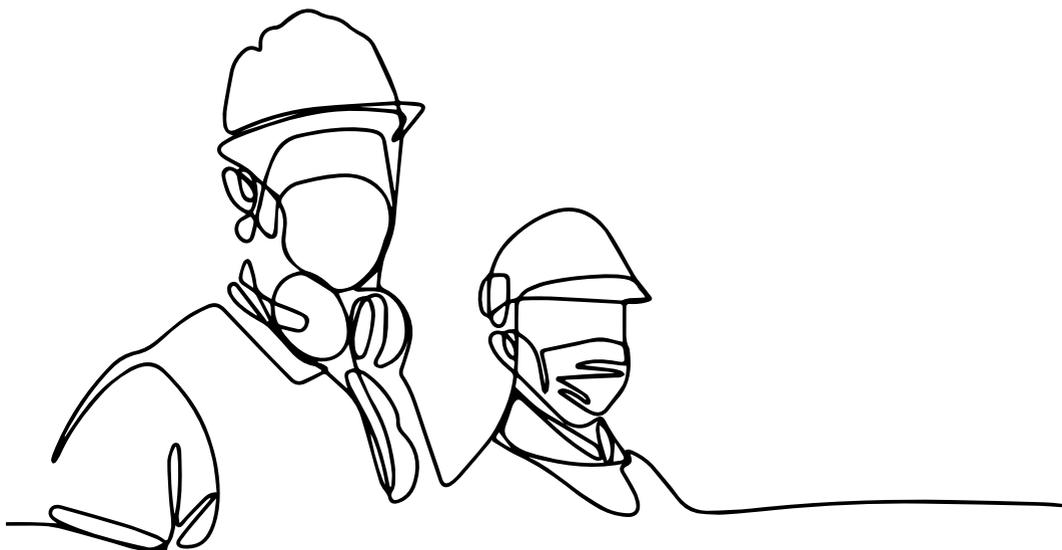
Der Arbeitgeber muss seit dem Jahr 2016 eine geeignete Unterkunft stellen. Diese muss den entsprechenden Standards der Arbeitsstättenverordnung gerecht werden. Darin ist geregelt, wieviel Platz jedem zur Verfügung stehen muss oder dass entsprechende Sanitäreinrichtungen vorhanden und schnell erreichbar sein müssen. Außerdem ist vorgesehen, dass es die Möglichkeit zum Wäsche waschen und Kochen geben muss. Ob es sich hierbei um eine Pension, ein Hotel oder eine angemietete Wohnung handelt, ist nicht festgelegt.

Allerdings gilt auch hier: Wenn Kolonnen mit den Standards nicht einverstanden sind, kann man das ändern.

BETRIEBSRÄTE SIND GEFRAGT

Betriebsräte können in freiwilligen Betriebsvereinbarungen mit dem Betrieb Regelungen hierzu vereinbaren. Als IG BAU empfehlen wir, die Betroffenen in den Verhandlungsprozess einzubinden. Durch Baustellenbesuche kann sich der Betriebsrat, auch gemeinsam mit der IG BAU, ein Bild von der kritisierten Unterkunft machen und mit den Kolleg*innen vor Ort ins Gespräch kommen. Auch die Frage, welcher Standard akzeptiert würde, sollte im Dialog mit den Beschäftigten erarbeitet werden.

Sollte eine Betriebsvereinbarung nicht möglich sein, können die Kolleg*innen dennoch etwas tun. Der Arbeitgeber hat ein hohes Interesse, dass seine Beschäftigten auf der Auswärtsbaustelle arbeiten. So lassen sich Verbesserungen im Gespräch mit dem Arbeitgeber durchsetzen. Auch hier gilt: Der Tarifvertrag und auch Verordnungen definieren nur eine Mindestanforderung. Besser geht immer!



Gut zu wissen:

Bulli-Fahrer

§ 5 Nr. 4.4. BRTV

Im Zusammenhang mit den Fahrten zur Baustelle wird regelmäßig die Frage der Entlohnung für die Bulli-Fahrer diskutiert. Anders als die hier beschriebenen Regelungsbestandteile finden sich die maßgeblichen Hinweise nicht in § 7, sondern in § 5 (4.4) BRTV.

„Übernimmt der Arbeitnehmer außerhalb seiner Arbeitszeit mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug die Beförderung von Arbeitnehmern zur Bau- oder Arbeitsstelle des Betriebes (Hin- und/oder Rückfahrt), so ist die Vergütung für diese Tätigkeit einzelvertraglich zu regeln.“

Mit dieser Regelung wird die Fahrtätigkeit der täglichen tariflich zu vergütenden Arbeitszeit entzogen und somit nicht auf diese angerechnet. Welche Auswirkungen dies im Falle eines Unfalls für Versicherungsfragen hat, ist offen.

Da die Vergütung einzelvertraglich zu regeln ist, kann nicht automatisch der jeweilige Gesamtтарифstundenlohn (GTL) angenommen werden. Allerdings darf die Vergütung nicht unter dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn liegen. Wer sich damit nicht zufriedengeben möchte, sollte hier in den Verhandlungen mit den Arbeitgebern hart bleiben – ein höherer Lohn ist möglich. Denn schlussendlich kann der Arbeitgeber niemanden zu dieser Fahrtätigkeit zwingen.

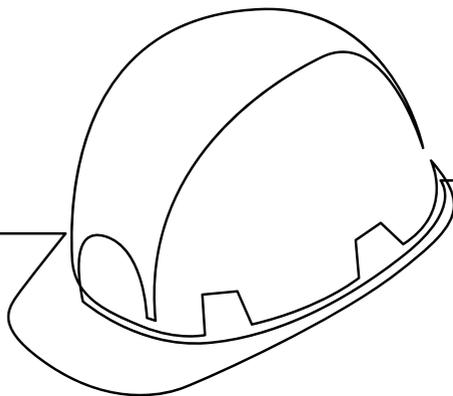
Gut zu wissen:

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Ringfahrten

§ 3 Nr. 4. BRTV

Laut BRTV beginnt und endet die tägliche Arbeitszeit auf der Baustelle oder der Sammelstelle. Wenn sich jedoch die Beschäftigten morgens auf dem Bauhof treffen, Material laden oder Anweisungen erhalten, zählt dies bereits als Arbeitszeit. Die Beschäftigten sind hier bereits dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterworfen. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt die tägliche Arbeitszeit läuft, was auch die Fahrt zur Baustelle einschließt und entsprechend mit dem jeweiligen Gesamttarifstundenlohn vergütet werden muss.

Wird die Fahrt zwischen mehreren Baustellen während der Arbeitszeit angeordnet (Ringfahrt), so ist diese Fahrtzeit mit dem Gesamttarifstundenlohn zu entlohnen.



Handlungsmöglichkeiten

von Betriebsräten

Betriebsräten kommt eine besondere Rolle zu, denn unsere Tarifverträge lassen teils erhebliche Spielräume, um diese zu verbessern. Als IG BAU empfehlen wir, vor und während der Verhandlungen im Dialog mit der Belegschaft zu stehen. Nur so lässt sich sicherstellen, dass mögliche Lösungsansätze auf die Zustimmung der Betroffenen stoßen. Gleichzeitig sorgt jedes Gespräch auf der Baustelle für neue Ideen und Argumente gegenüber dem Arbeitgeber.

Sollten die Verhandlungen ins Stocken geraten, gibt es genügend Möglichkeiten, wie aus der Belegschaft heraus Unterstützung organisiert werden kann. Gerade der hohe Bedarf an Fachkräften sorgt dafür, dass der Arbeitgeber ein hohes Interesse an der Zufriedenheit seiner Beschäftigten hat. Gute Betriebsvereinbarungen können so zur Mitarbeiterbindung beitragen.

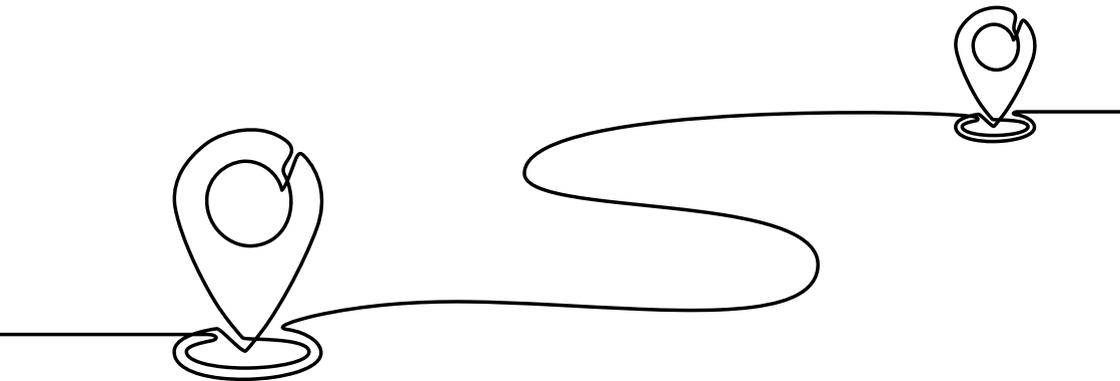
BV zum Verpflegungszuschuss

Durch eine erzwingbare Betriebsvereinbarung (im Falle der Nichteinigung kann die Einigungsstelle angerufen werden) kann der Verpflegungszuschuss auf bis zu 28 Euro erhöht werden. Es gibt bereits einige Betriebsräte, die hier Regelungen getroffen haben.

Routenplaner

Die Entfernung zur Baustelle entscheidet über die Höhe des Verpflegungszuschusses bei täglicher Heimfahrt. Bei Auswärtsbaustellen ist die Wegezeitschädigung davon abhängig, wie weit die Entfernung zwischen Betrieb und Baustelle ist. Dabei zählt die gefahrene Strecke und nicht die Entfernung nach Luftlinie! Um die Entfernung festzulegen, soll ein Routenplaner genutzt werden. Welches Programm eingesetzt wird (z. B. Google Maps, via Michelin, Apple Karten, ...) haben die Tarifvertragsparteien nicht festgelegt. Genau hier können Betriebsräte ansetzen.

Der Einsatz des Routenplaners ist mitbestimmungspflichtig (vgl. § 87 Betriebsverfassungsgesetz). In einer Betriebsvereinbarung sollte daher nicht nur geregelt werden, welches Programm eingesetzt wird, sondern auch nach welchen Maßgaben die Strecken ausgewählt werden. Denn die kürzeste Strecke ist nicht immer die schnellste oder wirtschaftlichste. Auch die Uhrzeit, an der die Fahrt in der Regel durchgeführt wird, entscheidet über die Dauer oder sinnige Auswahl der Strecke. Dies ist vor allem dann entscheidend, wenn die Entfernung zwischen Baustelle und Betrieb an der Grenze zur nächsthöheren Staffel liegt. Bereits in der Einführung zu § 7 wird darauf hingewiesen, dass die verkehrsgünstigste Route zugrunde gelegt werden soll.



Einsatz auf Auswärtsbaustellen

In den vergangenen Jahren haben die Vereinbarkeit von Familie und Beruf an Bedeutung gewonnen. Auch in Zukunft wird dieser Aspekt eine wesentliche Rolle spielen. Das hat Auswirkungen auf die Bereitschaft der Kolleg*innen, sich auf Auswärtsbaustellen einsetzen zu lassen.

Eine Einsatzplanung kann hier helfen, für mehr Planungssicherheit bei allen Beteiligten zu sorgen. Fragen hierbei sind zum Beispiel, ob die immer gleichen Kolonnen oder Kolleg*innen auf Auswärtsbaustellen eingesetzt werden und andere dafür nicht. Auch lässt sich regeln, dass nach längeren Einsätzen eine ortsnähere Baustelle zugewiesen wird oder ob es freie Tage als Ausgleich gibt.

Qualität der Unterkünfte

Betriebsräte können in freiwilligen Betriebsvereinbarungen mit dem Arbeitgeber Regelungen hierzu vereinbaren. Als IG BAU empfehlen wir, die Betroffenen in den Verhandlungsprozess einzubinden. Baustellenbesuche sorgen für ein Bild von der kritisierten Unterkunft. Auch die Frage, welcher Standard akzeptiert würde, sollte im Dialog mit den Kolleg*innen erarbeitet werden. Das schafft Akzeptanz für das Verhandlungsergebnis und sichert so den Erfolg.



FAQ zur Wegezeitentschädigung

Sicherlich ergeben sich im betrieblichen Alltag eine Reihe von Fragen zu den neuen Regelungen im BRTV und RTV. Im Intranet der IG BAU findet sich dazu ein FAQ, welches regelmäßig aktualisiert wird. Damit es ein hilfreiches Instrument sein kann, benötigen wir Eure Mitarbeit. Fragen, die sich um die Wegezeitentschädigung drehen, können über die Gewerkschaftssekretär*innen vor Ort eingebracht werden.

Hinweis zum Sonderkündigungsrecht

ab 2026

Die Regelungen zur Wegezeitentschädigung können erstmals 2026 neu verhandelt werden. Dafür genügt es, die entsprechenden Paragraphen zu kündigen und nicht den kompletten BRTV/RTV. Wer Verbesserungen anstrebt, der muss ab sofort an einer Stärkung unserer Organisationsmacht arbeiten und zu den entsprechenden Versammlungen mobilisieren.

IG BAU:

Leistung.

Verlässlichkeit.

Sicherheit.

Die Baubranche boomt. Und Du gibst alles! Mit Deiner Arbeit, Deinem täglichen Einsatz erwirtschaftest Du für Deinen Arbeitgeber hohe Umsätze und bescherst ihm satten Gewinn. Du bringst die Leistung – dafür hast Du Anspruch auf gute Bezahlung und faire Arbeitsbedingungen!

Und da kommen wir ins Spiel: die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU). In den Tarifrunden mit den Arbeitgebern streiten wir für ein gerechtes Entgelt, geregelte Arbeitszeiten, angemessene Urlaubsansprüche und weitere gute Arbeitsstandards.

Unsere Anforderungen an moderne Tarifverträge:

- > Arbeit muss sich lohnen.
- > Arbeitsbedingungen müssen sicher und gesund sein.
- > Arbeit muss familienfreundlich sein.

Egal, was Dein Beruf am Bau ist: Du weißt, dass man gemeinsam anpacken muss, um Großes zu erreichen. In der IG BAU hast du eine Viertelmillion Kolleg*innen. Das ist eine riesige Kraft! Wir freuen uns, wenn Du ein Teil von uns bist oder wirst. Wenn Du Deine Ideen, Wünsche und Visionen einbringst. Denn Du bist die Macherin, du bist der Gestalter! So entstehen unsere gemeinsamen Ziele, so bekommen sie eine konkrete Form. Es gibt genau eine Macht, die diese Ziele erreichen kann: Wir gemeinsam – Du mit uns!

Gemeinsam ist alles möglich!

Die Bau-Gewerkschaft IG BAU ruft alle am Bau Beschäftigten auf, den Arbeitgeber zu wechseln, falls dieser unter dem gültigen Tariflohn zahlt.

Die jeweils zuständigen Bezirksbüros der IG BAU helfen gerne bei einem „Lohncheck“ weiter. Unterstützung gibt es unter der Telefonnummer 069 / 95737-584. Die derzeit gültigen Tariftabellen können auf der Homepage www.igbau.de heruntergeladen werden.

Schließe Dich unserer starken Gemeinschaft an!

Infos über eine Mitgliedschaft in Deiner IG BAU:
www.igbau.de > Über uns > Deine Mitgliedschaft



Mitglied werden





Mehr Informationen zu den unten stehenden Themenfeldern findest Du in unserer Broschüre „Tarifverträge für das Bauhauptgewerbe“

Wegezeitenschädigung

§ 5 Nr. 7 BRTV

Fahrtkostenerstattung

§ 7 Nr. 3.1. BRTV

Verpflegungszuschuss

§ 7 Nr. 3.2. BRTV

Wegezeitenschädigung

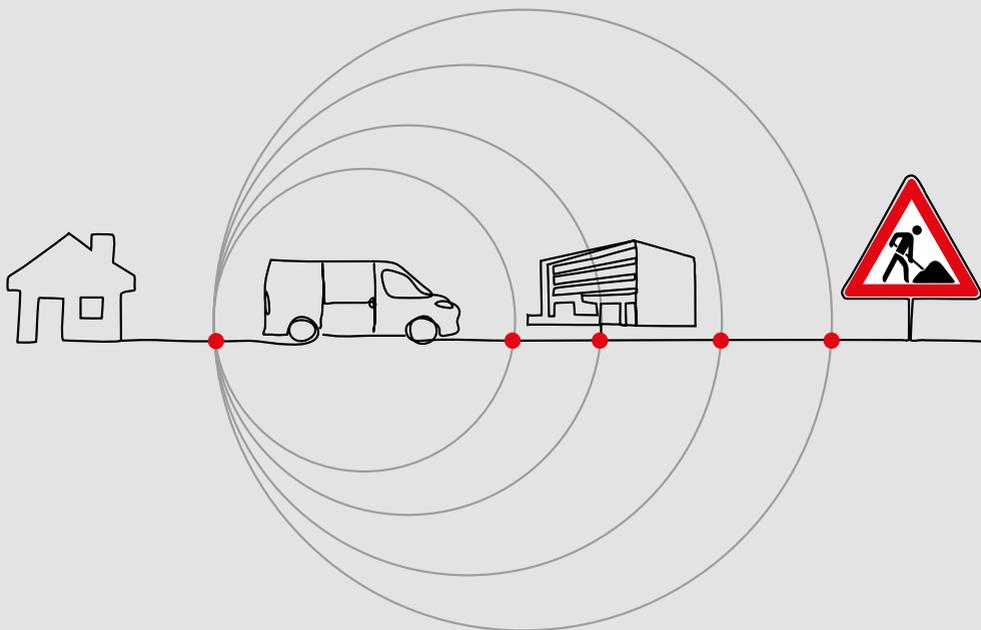
§ 7 Nr. 4.1. BRTV

Verpflegungszuschuss

§ 7 Nr. 4.2. BRTV

Unterkünfte

§ 7 Nr. 4.3. BRTV



Impressum

IG Bauen-Agrar-Umwelt – Bundesvorstand
Vorstandsbereich Bauwirtschaft – Baustoffindustrie
Abteilung Bauwirtschaft
Olof-Palme-Straße 19
60439 Frankfurt am Main

Gestaltung: Werbeagentur Zimmermann GmbH
www.zplusz.de

Oktober 2022